

1. einen Herrenabend,
 2. ein Winterfest mit Ball
- zu feiern und fordert zu zahlreicher Betheiligung auf.
- Nach der üblichen Abstimmung werden in den Verein

aufgenommen als ordentliche Mitglieder die Herren **Heinrich Jaeger**, Königlicher Regierungs-Baumeister in Hannover, **Otto Martschinowski**, Königlicher Regierungs-Baumeister in Danzig, und **Heinrich Nieschlag**, Königlicher Regierungs-Bauführer in Limburg a. d. Lahn.

Die Feuerficherheit der Holzbearbeitungs-Werkstätten.

Mehrfach sind in dieser Zeitschrift Bestimmungen der vom 15. Januar datirten neuen Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin erwähnt. Es sind bisher hauptsächlich in der bautechnischen Presse Beschwerden gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung laut geworden, doch dürften, da auf Grund des § 38 der letzteren neuerdings schwer erfüllbare Vorschriften betr. Holzbearbeitungs-Werkstätten jeder Art und Größe, in welchen Feuerungsanlagen vorhanden sind bzw. hergestellt werden sollen, erlassen sind, auch andere technische Fachkreise sich den oben gedachten Beschwerden anschließen.

Diese neuen Bestimmungen, welche auch für weitere Kreise Interesse erregen werden, haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Werkstätten müssen massive Umfassungswände haben.

§ 2. Die Decken der Werkstätten sind, wenn sich oberhalb derselben Wohnungen befinden, feuerfest herzustellen, an hölzernen Decken ist alles zu berohren und zu beputzen; zur Erhaltung des Deckenputzes ist derselbe zweckmäßig mit gewelltem Eisenblech zu bekleiden.

§ 3. Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Röhrenleitungen benutzt werden. Die Öfen sind aus Stein oder Kacheln herzustellen und so einzurichten, daß sie nur von außen oder von einem feuerfest hergestellten Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,50 m Tiefe aus geheizt werden können. Etwa vorhandene eiserne Abdeckungsplatten an den Öfen müssen mindestens mit zwei in Verband in Lehmörtel gelegten Dachsteinschichten bedeckt werden. Zur Abführung des Rauches von den Öfen zum Schornsteine sind gemauerte Kanäle anzulegen.

Für die vorgedachten Werkstätten, welche einen oder mehrere miteinander verbundene Räume mit mehr als 30 qm Grundfläche aufweisen, gelten außerdem folgende Vorschriften:

- a) In Wohngebäuden dürfen Holzbearbeitungs-Werkstätten, sowie die dazu gehörigen Lagerräume nur dann eingerichtet werden, wenn sämtliche oberhalb derselben gelegenen Wohnungen mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen gänzlich aufser Berührung stehenden Treppenaufgang haben und durch feuerfeste Decken von denselben getrennt sind.
- b) Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerfest, die von diesen zu den Werkstätten führenden Treppen von Eisen, selbstthätig schließend und nach außen aufschlagend hergestellt werden. Die Thüren dürfen nicht an hölzernen Zargen oder Dübeln befestigt werden.
- c) Für jede Werkstatt ist eine besondere Leimküche einzurichten, welche mit massiven Umfassungswänden zu versehen und zu überwölben ist; unter der Leimküche ist die Decke einschließend des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Material herzustellen. Die Leimküche ist von der Werkstatt durch eine eiserne Thür abzuschließen. Zwischen der Thür und dem Herde der Leimküche muß ein Abstand von mindestens 0,5 m vorhanden sein. Sogenannte Leimkamme sind unstatthaft.
- d) Jede Werkstatt muß ein abgesondertes Spänegelaf

haben, im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und überwölbt sein. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist. —

Bei Abfassung dieser Bestimmungen scheint man nur auf ganz gewöhnliche Heizungs- bzw. Feuerungs-Anlagen Rücksicht genommen zu haben, denn schwerlich wird Jemand behaupten wollen, daß z. B. die von einer Niederdruck-Wasserheizung gespeisten Heizeinrichtungen selbst in einer Holzbearbeitungs-Werkstätte gefährlich sein sollten. Für Werkstätten, welche mehr als 30 qm Grundfläche besitzen, muß nach § 3 eine besondere Leimküche eingerichtet werden. Nun giebt es aber zahlreiche größere Holzbearbeitungs-Werkstätten, welche zum Kochen bzw. Warmhalten des Leimes sich einfacher Töpfe bedienen, die mit Wasserbad ausgestattet sind. Letzteres wird durch den Abdampf von kleinen Dampfmaschinen gespeist. Es sind dies so durchaus ungefährliche Einrichtungen, daß es geradezu unbegreiflich scheint, wie man vorgenannte Bestimmungen, die vielleicht dem Standpunkt der Technik vor Jahrzehnten entsprochen hätten, jetzt noch hat erlassen können.

Um anzudeuten, wie wenig die dem grünen Tisch entsprossenen neuen Bestimmungen gerade hinsichtlich der Vorschriften für Leimküchen entsprechen, sei noch mitgeteilt, daß es neuerdings gelungen ist, durch Zusatz einer chemischen Substanz, jeden Leim so zu präparieren, daß er auch im kalten Zustande flüssig ist und damit (also im kalten Zustande) Holz und dergl. fest und dauerhaft geleimt werden kann.

Die Redaktion der *Allgemeinen Tischler-Zeitung* hat mit dem eben erwähnten Leim, — sehr treffend mit dem Namen *Kaltleim**) bezeichnet — Probeleimungen veranlaßt, wobei auf kaltem Wege Kiehn-, Eichen- und Rothbuchenholz zusammengeleimt wurde, und beim nachherigen Sprengen der Fugen spaltete das Holz bald auf dieser, bald auf jener Seite, aber nicht die Fuge. Die gedachte Fachzeitschrift spricht hiernach die Ansicht aus, daß dieser Kaltleim insbesondere bei Bauarbeiten vorzüglich zu verwenden sei. Es mag dieses an und für sich wohl ganz wichtige Beispiel, hier nur lehren, wie wenig angebracht es ist, unsere Holzbearbeitungs-Industrien, bei ihrem ohnehin schweren Konkurrenzkampf noch mit unzeitgemäßen beschränkenden Bestimmungen baupolizeilicherseits zu belasten.

Es soll hier davon abgesehen werden, andere Vorschriften obiger Bestimmungen bezüglich der Treppen und dergl. näher zu beleuchten. Möglicherweise bieten uns besonders auffällige Beispiele bei Ausübung bzw. Durchführung dieser baupolizeilichen Bestimmungen Gelegenheit, noch auf den Gegenstand zurückzukommen. dt.

*) Es wird bei Herstellung dieses Leimes eine, vom Erfinder E. Weichselder in Berlin mit Leimstein bezeichnete Masse (dieselbe ist schmutzig weiß, von steinartiger Beschaffenheit und in Wasser leicht löslich) gewöhnlichem Leime zugesetzt und zwar auf 1 Gewichtstheil Leimstein 10—15 Gewichtstheile Leimtafel. Die Menge des Leimsteins richtet sich nach der Temperatur, bei der der Leim noch flüssig sein soll.

Heizungs-Anlagen mit selbstthätiger Regulirung.

Mit Abbildungen.

Zur selbstthätigen Regulirung der Temperatur von Heizungs-Anlagen wird von der Firma Fischer & Stiehl in Essen a. d. Ruhr der nachstehend beschriebene patentirte Temperatur-Regulator mit bestem Erfolge zur Anwendung

gebracht. Derselbe bewirkt diese Regulirung dadurch, daß er die Zuführung der frischen Luft zum Brennmaterial unterbricht, also das Feuer dämpft, sobald der vorgeschriebene Wärmegrad erreicht ist und wiederum Luft zum